

## **Nutzungen = Früchte + Gebrauchsvorteile (§§ 99-100 BGB)**

**§ 99 Früchte.** (1) Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.

(2) Früchte eines Rechts sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, insbesondere bei einem Recht auf Gewinnung von Bodenbestandteilen die gewonnenen Bodenbestandteile.

(3) Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewähren.

**§ 100 Nutzungen.** Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechts sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt.

**§ 99 I: Unmittelbare Sachfrüchte:** Die Äpfel vom Baum, das Lamm vom Schaf, der Kies aus dem Boden.

**§ 99 II: Unmittelbare Rechtsfrüchte:** Die Zinsen auf die Forderung, die Dividende auf die Aktie; auch die Äpfel vom Baum oder der Kies aus dem Boden für den Pächter oder Nießbraucher.

**§ 99 III: Mittelbare Sachfrüchte:** Die Miete oder Pacht für das vermietete oder verpachtete Grundstück.  
**Mittelbare Rechtsfrüchte:** Die Lizenzgebühr für das zur Fremdnutzung überlassene Patent.